

Zigarettenkippe löst Feuer auf dem Sofa aus

Bewohnerin bekommt Anzeige wegen Brandstiftung.

LUDWIGSBURG (p). Am Samstagmittag wurde der Integrierten Leitstelle des Landkreises Ludwigsburg gegen 13 Uhr eine Rauchentwicklung in der Ludwigsburger Oststadt mitgeteilt. Die zeitnah eingetroffenen Rettungskräfte der Feuerwehr Ludwigsburg, die mit starken Kräften in den Einsatz gebracht wurden, konnten tatsächlich aus einer im dritten Obergeschoss liegenden Wohnung in der Max-Reger-Straße Rauch aufsteigen sehen. Über eine Leiter gelangten die Einsatzkräfte in die Wohnung und konnten eine brennende Couch feststellen und schnell löschen. Die 41-jährige Bewohnerin konnte auf dem Balkon ihrer Wohnung entdeckt werden, diese wurde durch den Rettungsdienst mit Verdacht auf Rauchgasvergiftung zur weiteren Untersuchung in ein Krankenhaus transportiert.

Ersten Ermittlungen des Polizeireviers Ludwigsburg zufolge ist eine auf das Sofa gefallene Zigarettenkippe der Auslöser des Brandes. Durch den entstandenen Ruß, der sich in der Wohnung abgelegt hat, ist diese zunächst nicht bewohnbar. Eine Gefahr für die anderen Wohnungen des Mehrfamilienhauses bestand zu keinem Zeitpunkt, die Substanz des Gebäudes wurde nicht angegriffen. Die Bewohnerin, die nach ersten Erkenntnissen unter Alkoholeinfluss stand, muss mit einer Anzeige wegen fahrlässiger Brandstiftung rechnen.

Porsche kommt ins Schleudern

KORNTAL-MÜNCHINGEN (p). Der 22-jährige Fahrer eines Porsche Cayman befuhr am Samstag gegen 11.30 Uhr die B10 von Stuttgart kommend in Richtung Vaihingen. Auf Höhe Münchingens kam der Porsche aufgrund von Regen und nicht angepasster Geschwindigkeit ins Schleudern.

Im weiteren Verlauf prallte der Porsche gegen die Leitplanke der Gegenfahrbahn und kam schließlich auf dieser zum Stehen. Verletzt wurde der Fahrer hierbei nicht. Durch den Aufprall entstand sowohl am Fahrzeug als auch an der Leitplanke Sachschaden in Höhe von insgesamt etwa 20 500 Euro. Das Fahrzeug musste abgeschleppt werden.

Eilanträge erfolgreich gegen Planfeststellungsbeschluss

Verwaltungsgerichtshof: Neubau der Ortsumfahrung Enzweihingen kann vorläufig nicht umgesetzt werden. 5. Senat sieht Kurztunnel als zumutbare Alternative.

ENZWEIHINGEN (red). Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat mit zwei am Freitag bekannt gegebenen Beschlüssen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung von Klagen einer anerkannten Umweltvereinigung und einer Privatperson, deren Grundstücke durch die Planung teilweise in Anspruch genommen werden, gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 10 Ortsumfahrung Enzweihingen angeordnet. Das Vorhaben kann damit (jedenfalls vorläufig) nicht umgesetzt werden. Eine abschließende Entscheidung in den Hauptsachenverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss steht noch aus, heißt es in der Pressemitteilung aus Mannheim.

Gegenstand des Vorhabens ist die Umfahrung des Ortsteils Enzweihingen der Stadt Vaihingen im Zuge der B 10. Der Ortskern von Enzweihingen ist bisher mit mehr als 25 000 Kraftfahrzeugen pro Tag belastet. Über mögliche Lösungen für eine Entlastung in Form großräumiger und kleinräumiger Umfahrungen und in Form von Tunnellösungen wird seit mehreren Jahrzehnten auch in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Trägerin des Vorhabens ist die durch das Regierungspräsidium Stuttgart vertretene Bundesstraßenbauverwaltung. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Mai 2017 eingeleitet und mit dem angegriffenen Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart am 20. Mai 2021 abgeschlossen. Die nunmehr geplante Ortsumfahrung soll mit einer Fahrbahn pro Fahrtrichtung nördlich von Enzweihingen mit zwei Brücken über einen Bach und die Enz geführt und westlich und östlich von Enzweihingen kreuzungsfrei mit der bestehenden B 10 verbunden werden.

Nach Auffassung des 5. Senats des VGH haben die gegen diese Planung gerichteten Klagen der anerkannten Umweltvereinigung und der Privatperson voraussichtlich Erfolg. Die Vorhabenträgerin müsse sich – vorrangig aus artenschutzrechtlichen Gründen – auf die zuletzt in der Öffentlichkeit und auch im Planfeststellungsverfahren diskutierten Varianten verweisen lassen, die statt der Ortsumfahrung jeweils einen Kurztunnel unter dem Ortskern des Ortsteils Enz-



Urteil aus Mannheim: Die B10-Umfahrung kann erst einmal nicht gebaut werden.

Foto: p

weihingen vorsehen. Beide Kurztunnelvarianten – eine Entscheidung zwischen beiden Varianten müsse im vorliegenden Verfahren noch nicht erfolgen – erwiesen sich in Bezug auf den Artenschutz als vorzuzugswürdig. Denn mit der geplanten Ortsumfahrungsvariante seien erhebliche Störungen und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das bau- und betriebsbedingte Risiko der Tötung mehrerer besonders geschützter Tierarten verbunden. Hinzu komme, dass der Schutz einiger der betroffenen Tierarten von den Schutzzwecken des europarechtlich bedeutsamen Schutzgebiets „Strohgäu und unteres Enztal“, das durch die neue Enzbrücke gequert und beeinträchtigt werde, umfasst sei.

Für diese artenschutzrechtlichen Zugriffe bedürfe es einer Ausnahme von den grundsätzlich bestehenden gesetzlichen Verboten. Eine solche könne vorliegend jedoch nicht zugelassen werden, da mit den Kurztunnelvarianten zumutbare Alternativen zur Verfügung stünden. Zwar wiesen die Kurztunnelvarianten gegenüber der Ortsumfahrung nicht unerhebliche Nachteile

auf. Denn ihre Verwirklichung sei im Vergleich zur Umfahrungsvariante mit etwa doppelt so hohen Kosten von mehr als 70 Millionen Euro verbunden. Hinzu kämen höhere Unterhaltungskosten sowie verbleibende Lärm- und Luftschadstoffbelastungen in Enzweihingen, notwendige bauliche Eingriffe in Grundwasserschichten und eine städtebauliche Trennwirkung insbesondere im Bereich der Tunneleingangsportale.

Allerdings seien diese Nachteile unter ergänzender Berücksichtigung der demgegenüber mit der Ortsumfahrung verbundenen Einwirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild, auf Naturdenkmale und bisher unbelastete und ökologisch wertvolle Flächen dennoch tragbar.

Aufgrund der erheblichen Bedeutung des europarechtlich vorgeprägten Artenschutzes müsse die Vorhabenträgerin die nicht unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen der Kurztunnelvarianten, mit denen die verkehrlichen Ziele der Entlastung des Ortskerns von Enzweihingen in nahezu gleicher Weise erreicht werden könnten, hinnehmen.

Ohne Führerschein auf den Streifenwagen

KORNWESTHEIM (p). Beamte des Polizeireviers Kornwestheim führten in der Nacht zum Sonntag eine Kontrollstelle auf der B27 zwischen den Anschlussstellen Kornwestheim Süd und Mitte in Fahrtrichtung Ludwigsburg durch. Gegen 3.35 Uhr fuhr der 22-jährige Lenker eines VW Golf in Richtung Ludwigsburg und übersah hierbei den Streifenwagen, welcher zur Absicherung der Kontrollstelle mit Warnblinker und Blaulicht auf dem linken Fahrstreifen abgestellt war. Ein hinzugezogener Rettungswagen versorgte den 22-jährigen vor Ort, da er sich durch das Auffahren auf den Streifenwagen leicht verletzte. Die Polizeibeamten befanden sich zum Zeitpunkt des Unfalls nicht im Fahrzeug und wurden nicht verletzt. Im Rahmen der Unfallaufnahme wurde festgestellt, dass der Verursacher nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Bei dem Golf handelt es sich außerdem um ein Mietfahrzeug, weshalb die Verkehrspolizeiinspektion Ludwigsburg nicht nur die Unfallaufnahme, sondern auch die weiteren Ermittlungen übernommen hat, wer dem Beschuldigten das Fahrzeug überlassen hat. Es entstand Schaden in Höhe von circa 15 000 Euro. Der Golf, bei welchem die Airbags auslösten, war nicht mehr fahrbereit und musste abgeschleppt werden.

Auf der Seite mehrere Meter gerutscht

PLEIDELSHEIM (p). Aufgrund nicht an Regen angepasster Geschwindigkeit kam am Samstagabend gegen 18.30 Uhr ein 29-jähriger Lenker eines Land Rovers auf der Autobahn kurz nach dem Parkplatz Kälbling in Fahrtrichtung Stuttgart nach links in die Leitplanke und blieb im weiteren Verlauf auf der linken Fahrspur stehen. Kurze Zeit später befuhr ein 43-jähriger VW-Lenker ebenfalls die linke Fahrspur und musste aufgrund des zuvor stattgefundenen Unfalls nach rechts ausweichen. Da auch dieser die Geschwindigkeit nicht entsprechend angepasst hatte, kollidierte er zunächst mit der rechten Leitplanke. Hierbei wurde das Fahrzeug ausgehebelt, kippte auf die Beifahrerseite und rutschte auf dieser mehrere Meter weiter, bis er auf der mittleren Fahrspur noch immer auf der Seite liegend zum Stillstand kam. Der zuerst verunfallte Fahrer des Land Rover blieb unverletzt. Der Fahrer des VW wurde nach bisherigen Erkenntnissen leicht verletzt. Es entstand ein Gesamtsachschaden in Höhe von 30 000 Euro.